LANDKREIS
REUTLINGEN

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntgabe

Bekanntgabe über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Wasserrechtliches Verfahren zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens in Sonnenbühl

Die Gemeinde Sonnenbühl beantragt die wasserrechtliche Planfeststellung für den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens oberhalb der Ortslage Erpfingen auf der Schwäbischen Alb als Schutz vor einem Hochwasser mit einer statistischen Wiederkehrzeit von 100 Jahren. Das Plangebiet befindet sich westlich der K6767 im Bereich der Talenge ca. 500 m nach der Abzweigung von der L382 zwischen Erpfingen und Undingen. Für dieses Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Ein Hochwasserereignis im Mai/Juni 2013 führte in der Vergangenheit zu schweren Überschwemmungen und Hochwasserschäden im Sonnenbühler Gemeindeteil Erpfingen. Aufgrund dessen soll auf einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche ein ungesteuertes Trockenbecken mit einem gewöhnlichen Hochwasserrückhalteraum von ca. 181.000 m^3 (Gesamtstauraum 194.000 m^3) geschaffen werden. Das Absperrbauwerk besteht aus einem überströmbaren Dammbauwerk und einem Durchlassbauwerk. Mit der Vorprüfung auf Basis des Erläuterungsberichtes sowie der Planunterlagen wurden die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt und begründet.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben wird auf einer Fläche von ca. 7.120 m^2 angelegt. Die Höhe des Absperrbauwerkes beträgt 4,8 m. Mit einer Länge der Dammkrone von knapp 100 m ist das Hochwasserrückhaltebecken Sonnenbühl als ein mittleres Becken nach DIN 19700 zu klassifizieren. Teilweise wird der derzeit bestehende querende Schmutzwasserkanal rückgebaut und auf derselben Trasse neu verlegt. Der parallel zur K6767 verlaufende Wirtschaftsweg wird um ca. 4 m angehoben und über das Dammbauwerk geführt. Die Zufahrt auf die Dammkrone erfolgt über den angehobenen Wirtschaftsweg. Am westlichen Ende des Kronenweges ist eine Wendemöglichkeit vorgesehen. Vom Dammbauwerk sind zwei geschützte Biotope (Nr.

176214152742 „Hecken, Steinriegel, Magerrasen ‚Auf Hagesbühl' N Erpfingen" und Nr. 176214157591 „Straßenhecken ‚Lachen' nordöstlich Erpfingen") bereichsweise betroffen. Im Randbereich der Vollstaufläche sind weitere Biotope vorhanden. Das Planungsgebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet „Langer Brunnen/Mühlhaldenquelle" Nr. 417203, Zone III. Temporäre Beeinträchtigungen durch ein zeitweise erhöhtes Verkehrsaufkommen während der Bauphase können auftreten. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden, Wasser kann nicht vollständig vermieden werden. Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz werden vorgenommen. Die vorliegende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zeigt ein Kompensationsüberschuss unter Zugrundelegung der Maßnahmen zur Minderung und Ausgleich innerhalb des Plangebietes, es wird ein vollständiger Ausgleich erreicht. Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgte im Rahmen der Untersuchung streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg. Das Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet konnte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zum Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 09.03.2022
Umweltschutzamt